

# Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin - Brandenburg e.V.

## GESCHÄFTSORDNUNG

---

vom 12.06.2010

### Artikel 1

Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist die Stadt Oranienburg bei Berlin.

Die Postanschrift lautet: Verband der Lebensmittelkontrolleure Berlin - Brandenburg e.V.  
Jana Weiser  
Wilhelmstraße 14  
03046 Cottbus

Im Schriftverkehr ist die o.g. Postanschrift anzugeben. Die Anschrift des Kassierers und die Bankverbindung des Verbandes sind in der Fußzeile des Briefbogens zu erfassen. Darüber hinaus können andere Vorstandsmitglieder, einschließlich der Leiter der Arbeitsgruppen, im Schriftverkehr ihrer Sachgebiete ihre Postanschrift angeben

### Artikel 2

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und hat im Bericht des Vorsitzenden jährlich Rechenschaft abzulegen.

Er hat ferner einen Ausblick auf das bevorstehende Geschäftsjahr abzugeben. Der Vorstand ist für die Vermögensverwaltung verantwortlich.

### Artikel 3

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsrecht entsprechend §7 Punkt 7 der Satzung. Dem Neumitglied sind die Satzung und die Geschäftsordnung zu zustellen. Mit der Eintrittsbestätigung durch den Vorstand gelten die Satzung und die Geschäftsordnung in allen Teilen und werden von dem Mitglied anerkannt.
- 2) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verband nahe steht und diesen fördern möchte, ohne die Voraussetzungen des §3 Punkt 1 der Satzung zu erfüllen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt die Satzung und die Geschäftsordnung entsprechend.

- 3) Der Austritt aus dem Verband hat bis spätestens 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zum 31. Dezember des Jahres, schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle Mitgliedspflichten zu erfüllen.  
Für den Verband zugefügten Schaden, bleibt darüber hinaus Haftung bis zur Abwicklung der Angelegenheit bestehen.
- 4) Ein Ausschluss aus dem Verband kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei:
  - a) erheblichen Verstoß gegen die Satzung;
  - b) grober Schädigung des Verbandes, seiner Interessen und seines Ansehens;
  - c) Beitragsrückstände, die nicht in einer angemessenen Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung beglichen werden. Die Zahlungsfrist ist in der schriftlichen Mahnung zu benennen. Eine Kopie der Mahnung ist durch den Kassierer aufzubewahren.

Der Beschluss des Ausschlusses, ist den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Einspruch kann innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher und begründeter Form eingelegt werden.

In jedem Falle wird der Ausschluss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

#### Artikel 4

- 1) Die Mitgliederversammlung ist entsprechend § 6 der Satzung einzuberufen. Der Vorsitzende kann Nichtmitglieder beratend teilnehmen lassen. Er führt den Vorsitz, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit absoluter Mehrheit anders beschließt. Die vom Vorstand aufgestellte Tagungsordnung soll mindestens den Bericht des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer enthalten, einschließlich einer Aussprache und der Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr. Sind Neuwahlen oder Satzungsänderungen vorgesehen, so ist dieses als eigener Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen sind die betroffenen Passagen in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 2) Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder offen per Handzeichen entschieden, sofern Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Geheime Wahlen werden ausgeführt, wenn mindestens ein Antrag dafür vorliegt.

Zur Leitung und Überwachung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestimmen. Er sollte aus drei Mitgliedern bestehen, die weder dem Vorstand angehören, noch für diesen kandidieren.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- a) feststellen der wahlberechtigten Stimmen;
- b) leiten und überwachen der Wahl;
- c) Prüfung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses;
- d) anfertigen eines Wahlprotokolls, welches zu unterzeichnen und vom geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren ist.

Bewerber zu den einzelnen Wahlen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Vorstand vor Wahlbeginn eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er im Falle der Berufung durch die Mitglieder, die sich ergebenden Tätigkeiten ausüben wird.

- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht fristgerecht eingegangen sind und Tagesordnungspunkte, die nicht Gegenstand der vorliegenden Tagesordnung sind, bedürfen der Annahme durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Kassierer hat den Mitgliedern der Versammlung einen Bericht über den Kassen- und Geschäftsablauf zu erstatten. Der Bericht ist für das abgeschlossene Geschäftsjahr, in wesentlichen Bestandteilen, schriftlich vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Aufgabe, die buchungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte für die Mitgliederversammlung zu prüfen. Dem Ergebnis der Prüfung folgend, haben sie der Versammlung zu berichten und Ent- bzw. Nichtentlastung des Vorstandes und des Kassierers vorzuschlagen. Eine Kassenprüfung kann auch von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, oder von mindestens zehn Mitgliedern verlangt werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Die Kassenprüfer haften nicht für die Richtigkeit der Kassenführung.

## Artikel 5

- 1) Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr nach bestätigter Beitrittserklärung in der Höhe von 10,- Euro zu entrichten.  
Der Mitgliedsbeitrag nach §6 Pkt.3 der Satzung beträgt für jedes Mitglied 40,- Euro und ist bis zum 31.März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.  
Auszubildende und Kollegen im Ruhestand sowie Eltern für die Zeit des Erziehungsurlaubes zahlen die Hälfte der festgelegten Beiträge.
- 2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Pflichten eine Aufwandsentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.  
Die Entschädigung wird auch Mitgliedern gewährt, die im Auftrage des Vorstandes tätig sind.

## Artikel 6

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.  
Es entscheiden die anwesenden -Mitglieder.  
Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu protokollieren.

Für die verwandten männlichen Anredeformen gelten die weiblichen sinngleich.